Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(17.10.1972) Drucksache 8/361

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 361
(zu Drs. 8/342)
17. 10. 72

Antwort des Senats

zur Anfrage der Fraktion der CDU vom 26. September 1972 (Drs. 8/342)

Lagerung bzw. Beseitigung von hochtoxischen Stoffen in den chemischen Reinigungsbetrieben

Zu 1:

Die Reinigungsbetriebe arbeiten überwiegend mit Trichloräthylen und Tetrachloräthylen bzw. mit Benzinen. Die beiden erstgenannten Chemikalien sind zwar giftig, aber nicht als „hochtoxisch", wie z. B. Tetrachlorkohlenstoff, zu bezeichnen. Die chemische Reinigung wird in Apparaten vorgenommen, in welchen die genannten Chemikalien im Kreislauf benutzt werden, d. h., das Reinigungsmittel wird über Filter ständig gereinigt und immer wieder verwandt. Nur in gewissen größeren Zeitabständen ist es erforderlich, die Reinigungsmittel zu ersetzen bzw. sie zu regenerieren. Das geschieht bei Großbetrieben in eigenen Apparaten. Die kleineren Reinigungsanstalten geben ihre Lösungsmittelmengen an die Firma Geiss in Thedinghausen ab, die ihrerseits die Wiederaufarbeitung vornimmt.

Als Abfälle entstehen lediglich gewisse kleine Mengen an Filterrückständen, Schmutz bzw. Stoff-Flusen, die im Zuge der Müllabfuhr zur Müllverbrennungsanlage gebracht werden, wo seit mehr als 2 Jahren die Verbrennung zusammen mit dem übrigen Müll durchgeführt wird, ohne daß Schädigungen eingetreten sind.

Sofern Anträge auf Ablagerung von Filterrückständen in den öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen gestellt werden, werden diese auf bedenkliche Bestandteile hin im Labor des Amtes für Stadtentwässerung untersucht. Weiterhin wird das Kanalnetz ständig daraufhin kontrolliert, ob verbotenerweise Einleitungen derartiger Chemikalien vorgenommen werden.

Nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 besteht nunmehr eine erweiterte Kontrollmöglichkeit. Danach muß der Gewerbetreibende — auch wenn die Abfälle außerhalb des Landes Bremen beseitigt werden — Art, Menge und Beschaffenheit der bei ihm anfallenden Produktionsabfälle anzeigen.

Zu 2:

Die für die Lagerung von Reinigungsmitteln in chemischen Reinigungsbetrieben zu stellenden Auflagen richten sich, abgesehen von den grundsätzlichen Forderungen bezüglich der Kennzeichnung der Lagergebinde gemäß der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, nach dem Einzelfall. Sie reichen je nach Lagermenge von besonderen Lagertanks außerhalb der Gebäude über eigene oberirdische Lagerräume mit Be- und Entlüftungseinrichtungen bis hinab zu der Aufbewahrung von einem einzelnen Kanister, der außerhalb von Betriebs- und Sozialräumen in einem Nebenraum über Erdgleiche gelagert werden soll.

Auflagen werden den Betrieben seitens des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung bezüglich der Ableitung der Reinigungsmittel in eine öffentliche Abwasseranlage gemacht. Die Einleitung der in den chemischen Reinigungsanstalten verwendeten Lösungsmittel ist verboten. Von den Gewerbeaufsichtsämtern werden hinsichtlich der Beseitigung von Abfallstoffen Auflagen nur insoweit ge-

macht, als die Rückstände bis zu ihrer Abholung in dichtschließenden Behältern aufbewahrt werden müssen, die wiederum nur in einem Nebenraum über Erdgleiche stehen dürfen.

Zu 3:

Alle chemischen Reinigungsbetriebe werden von den Gewerbeaufsichtsämtern im Rahmen der allgemeinen Aufsichtstätigkeit überwacht und bezüglich der Lagerung ihrer Reinigungsmittel kontrolliert. Die dabei in Frage kommenden Zeitabstände sind unterschiedlich. Sie betragen im Mittel ca. 2 Jahre.

Carl Schünemann Bremen